



WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi: 43	-GE/19 pr
Datum:	4. OKT. 1995
Verteilt	5.10.95

Abteilung für Sozialpolitik

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 107
A-1045 Wien
Telefon (0222) 501 05-DW
Telefax (0222) 502 06-3588

Dr. Hajek

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Sp 1019/95/Dr. Gl/RA
Dr. Gleitsmann

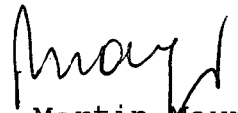
Durchwahl
4394

Datum
02.10.1995

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (53. Novelle zum ASVG).**

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer
an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das All-
gemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (53. Novelle zum
ASVG) zur gefälligen Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Martin Mayr
Abteilungsleiter

Beilage



WIRTSCHAFTSKAMMER
ÖSTERREICH

Abteilung für Sozialpolitik

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 107
A-1045 Wien
Telefon (0222) 501 05-DW
Telefax (0222) 502 06-3588

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
20.353/21-1/95
7.8.1995

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Sp 1019/95/Dr.G1/PW
Dr. Gleitsmann

Durchwahl Datum
4394 25.9.1995

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (53. Novelle zum ASVG).**

Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich, zum vorliegenden
Novellierungsentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Z. 7 (§ 8 Abs. 1 Z. Art. I 3 lit. b u. a.):

Die im Entwurf vorgesehene ausdrückliche Einbeziehung der fachkundigen Laienrichter in Arbeits- und Sozialrechtssachen in den Unfallversicherungsschutz nach dem ASVG ist abzulehnen, da sie nicht den grundsätzlichen Aussagen im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24.11.1992 entspricht. Der Verwaltungsgerichtshof hatte damals den Unfallversicherungsschutz der fachkundigen Laienrichter gem. § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. g ASVG mit dem Hinweis verneint, daß fachkundige Laienrichter „Mitwirkende aus dem Volk“ im Sinne des Art. 91 Abs. 1 B-VG sind und den Organen der Gerichtsbarkeit angehören. Da gem. Art. 82 Abs. 1 B-VG alle Gerichtsbarkeit vom Bund ausgeht und es daher dem Bund obliegt, die Organe der Gerichtsbarkeit einzurichten, hat die Wirtschaftskammer Österreich mit der Bundesarbeitskammer dahingehend Einigung erzielt, die fachkundigen Laienrichter in den persönlichen Geltungsbereich des B-KUVG einzubeziehen. Aus unserer Sicht

ist es gerechtfertigt, daß die Republik Österreich nicht nur für die finanzielle Entschädigung, sondern auch für den Unfallversicherungsschutz der von ihr herangezogenen Laienrichter aufzukommen hat. Die im Novellierungsentwurf vorgebrachten Argumente sind daher aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar.

Zu Z. 12 (§ 19 Abs. 1):

Nach den Erläuterungen ist die Hauptzielgruppe der vorgeschlagenen Regelung jene der als Notärzte tätigen Ärzte, deren Notarztstätigkeit weder im direkten Konnex mit einem Dienstverhältnis erfolgt, noch einer freiberuflichen Tätigkeit zugeordnet werden kann. Unserer Meinung nach können Ärzte nur entweder selbständig oder unselbständig tätig sein, wobei sie in jedem Fall einer Pflichtversicherung in der Unfallversicherung unterliegen. Die vorgeschlagenen Regelung ist daher nicht notwendig.

Zu Z. 16 (§ 31 Abs. 5):

Die Absicht, die Reisegebührenersätze für die Mitglieder der Verwaltungskörper der Versicherungsträger durch Richtlinien des Hauptverbandes zu regeln, wird grundsätzlich begrüßt. Da es allerdings immer wieder zu gemeinsamen Dienstreisen von Funktionären und Bediensteten der SV-Träger kommt, wäre eine Harmonisierung der Reisegebührenersätze, allenfalls auch mit jenen der Aufsichtsorgane in der Sozialversicherung wünschenswert.

Zu Z. 17 (§ 31 Abs. 8 u.a.):

Die Erlassung rückwirkender Normen ist aus Gründen der Rechtssicherheit, des Rechtsschutzes und der Transparenz des jeweils geltenden Rechtes ein sensibles Thema. Andererseits wird durch die vorgeschlagene Regelung die Verwaltungspraxis der Sozialversicherungsträger wesentlich erleichtert. Um jedoch „Rückwirkungszeiträume“ möglichst zu verkürzen, sollte eine zeitliche Begrenzung von einem Jahr vorgesehen werden. Auf diese Weise bliebe den Versicherungsträgern ausreichend Zeit, Durchführungs-

normen im autonomen Bereich rechtzeitig vorzubereiten und zu beschließen.

Zu Z. 18 (§ 33 Abs. 1):

Dieser Gesetzesänderungsvorschlag ist begrüßenswert. Wir weisen allerdings darauf hin, daß gem. § 33 Abs. 1 für einzelne Gruppen von Pflichtversicherten die Frist bis zu einem Monat, für Gruppen von Dienstgebern aber nur bis zu 30 Tage erstreckt werden kann. Hier wäre eine einheitliche Regelung anzustreben. Die Zuständigkeit des Vorstandes, Meldefristen zu erstrecken, ergibt sich bereits aus der Bestimmung des § 434 ASVG und müßte nicht ausdrücklich erwähnt werden. Weiters sollte die Voraussetzung für die Meldefristerstreckung nicht die Unmöglichkeit („nicht vorgenommen werden kann“), sondern eine besondere Erschwernis der gesetzlichen und satzungsmäßigen Meldung sein.

Zu Z. 22 (§ 42 Abs. 1):

Die im Entwurf vorgeschlagene Erweiterung des auskunftspflichtigen Personenkreises auf „dritte Personen, die einem Dienstnehmer Geld oder Sachbezüge im Sinne des § 49 Abs. 1-4 leisten oder geleistet haben ...“, geht unserer Auffassung nach zu weit. Auf Grund der Besonderheiten des ASVG-Entgeltbegriffes würde diese Bestimmung dazu führen, daß beispielsweise sogar Kunden oder Gäste bei Anfragen über die Höhe von Trinkgeldern, die sie aus Anlaß von Restaurantbesuchen oder bei Tankstellen leisten auskunftspflichtig werden. Auf diese Weise wäre jedermann, der an eine in irgendeinem Dienstverhältnis stehende andere Person Geld leistet, zur Auskunft an den Sozialversicherungsträger verpflichtet, was wohl mit dieser gesetzlichen Bestimmung nicht beabsichtigt werden kann. Unserer Auffassung nach reichen die bisherigen Möglichkeiten zur Erfassung der Leistungen Dritter aus, vor allem unter dem Aspekt, daß die Dienstnehmer über ihre Bezüge informiert sind und schon nach dem geltenden Recht auskunftspflichtig sind.

In diesem Zusammenhang sei eindringlich auf die problematische Situation des Arbeitgebers hingewiesen. Der Arbeitgeber haftet einerseits voll für die Sozialversicherungsbeiträge für Drittleistungen, andererseits hat er keinen Informationsdurchgriff bezüglich des Ausmaßes dieser Drittleistungen. Dem Arbeitgeber bleiben - im Gegensatz zum Krankenversicherungsträger - die Entgeltinformationen vorbehalten, die er zur Berechnung der richtigen Abfuhr der Sozialversicherungsbeiträge, für die er persönlich haftet, unbedingt benötigt. Wir fordern daher, den Dienstgeber als Empfänger von Drittleistungen zur vollständigen Entgeltinformation an den Arbeitgeber mit der Maßgabe zu verpflichten, daß im Falle unvollständig oder unwahrer Angaben der Dienstnehmer die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge - zumindest aber den auf ihn entfallenden Anteil zu entrichten hat.

Zu Z. 25 (§ 44 Abs. 2):

Die Ausweitung des Beitragszeitraumes geringfügig Beschäftigter ist ein vordringliches Anliegen der betroffenen Arbeitgeber und dient auch der Verwaltungsvereinfachung bei den Gebietskrankenkassen. Unserer Meinung nach wäre diese Bestimmung aber wie folgt besser zu formulieren: „... kann die Satzung des Trägers der Krankenversicherung auch kürzere oder längere Beitragszeiten, diese höchstens bis zu einem Viertel-Jahr soweit es sich aber um geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 5 Abs. 2 handelt, bis zu einem Jahr, bestimmen.“

Zu Z. 29 (§ 59 Abs. 1):

Der Novellenentwurf sieht vor, künftig den Verzugszinsensatz unter Bedachtnahme auf die sogenannte „prime rate“, erhöht um einen weiteren Prozentpunkt, festzusetzen. Gegen dieses Vorhaben sprechen wir uns entschieden aus.

Die derzeitige Regelung des § 59 Abs. 1 ASVG gibt für die Verzugszinsen einen Rahmen von 8,5 bis 14,5 vH vor. Die Höhe der

Verzugszinsen ist unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Nominalzinssatz für Bundesanleihen durch Verordnung festzusetzen. Seit dem Jahr 1983 (BGBl. 1982/612) beträgt der Zinssatz unverändert 10,5 vH. Die unveränderte Höhe der Zinsen hatte bereits einmal - für die Jahre 1986 bis 1989 - zur Feststellung der Gesetzwidrigkeit geführt, wobei der Verfassungsgerichtshof (Erkenntnis vom 12.12.1991, ARD 4348/12/92) erkennen ließ, daß ein Abstand von 2 Prozentpunkten gerade noch angemessen ist.

Dennoch war das BMAS nicht bereit, den Verzugszinssatz seit dem Jahre 1983 anzupassen. Nach den statistischen Monatsheften der österreichischen Nationalbank (01/93/5/95; Anleiheemission 6.2) hätte sich, jeweils 2 Prozentpunkte hinzugerechnet, nur 1992 ein Zinssatz über dem Schwellenwert 8,5 ergeben: Die Verzugszinsen wären aber auch damals um 0,6 Prozentpunkte geringer gewesen als verordnet (7,813 im Durchschnitt von 6 Bundesanleihen ... aufgerufen 9,9).

Nunmehr sollen die Verzugszinsen unter Bedachtnahme auf die sogenannte „prime rate“ festgesetzt werden. Laut WIFO-Datenbank erreichte die „prime rate“ im Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre folgende Werte: 1990 - 10,8, 1991 - 11,6, 1992 - 12,1, 1993 - 10,8, 1994 - 9,6 und im Juni 1995 - 9,5 vH. Die Ermittlung der „prime rate“ als Kreditzinssatz für „gute“ Schuldner erfolgt aufgrund einer Befragung der Kontrollbank bei einigen wenigen Bankinstituten und kann nicht als repräsentativ angesehen werden. Dieser Wert stellt lediglich eine unverbindliche Orientierungsgröße dar und wird deshalb in amtlichen Publikationen nicht erwähnt. Das WIFO nennt sie in ihren Monatsberichten auf der Seite „Kennzahlen zur Wirtschaftslage“. Selbst wenn es in ungefähr einem Jahr veröffentlichte Informationen der Nationalbank geben wird, die auf repräsentativen Umfragen bei den Kreditinstituten beruhen, ist die Bedachtnahme auf die „prime rate“ keine sachgerechte Grundlage für eine gesetzliche Neuregelung.

Im Hinblick auf die immer wieder angesprochene Zusammenführung zwischen Beitragsrecht in der Sozialversicherung und Steuerrecht sei zur Höhe der Verzugszinsen auf die BAO verwiesen. § 212 Abs. 2 BAO (in der Fassung BGBl. 1985/557) sieht Stundungszinsen in der Höhe von 4 % über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Nationalbank vor. Dieser Regelung entspricht § 9 Abs. 5 Behinderteneinstellungsgesetz (in der Fassung BGBl. 1988/721). Als jüngste Regelung kann auch noch § 49 ASGG (in der Fassung BGBl. 1994/694) angeführt werden, welche Verzugszinsen von 2 Prozentpunkten über dem „Diskontsatz“ der Nationalbank vorsieht.

Grundlage auch dieser Regelung ist der nach § 21 Z. 2 Nationalbankgesetz festgesetzte Zinssatz im Eskontgeschäft (beim „Diskontsatz“ handelt es sich um eine gängige Kurzbezeichnung). Unter dieser Kurzbezeichnung finden sich im statistischen Monatsheft der ÖNB laufend vollständige Angaben. Nach Heft 5/95, 70 gilt ab 31.3.1995 ein Diskontsatz von 4 %.

Dem BMAS geht es darum - dieser Meinung ist beizupflichten - Arbeitgeber von einer kostengünstigen Verschuldung bei den Sozialversicherungsträgern „abzuhalten“. Verzugszinsen sollen den Vorteil des später Zahlenden abschöpfen (dazu zB VfGH 25.5.1994 ARD 4595/11/94), aber keine strafende Wirkung entfalten. Daher muß dem Vorhaben, die Verzugszinsenregelung des ASVG auf die Umfragewerte über die „prime rate“ abzustellen, selbst dann widersprochen werden, wenn sie repräsentativ erhoben werden. Wir schlagen demnach eine gesetzliche Verzugszinsenregelung auf Basis der Diskontsatzes im Sinne des § 212 BAO vor. Nach dieser Bemessung würde der Verzugszinsensatz des ASVG derzeit 8 vH betragen.

Nach dem Novellierungsvorschlag des BMAS ergäbe sich derzeit ein Zinssatz von 10,5 vH.

In diesem Zusammenhang fordern wir gleichzeitig eine gesetzliche Regelung über die sachgerechte Verzinsung ungebührlich entrich-

teter Sozialversicherungsbeiträge. Im Sinne einer Gleichbehandlung von Beitragspflichtigen und Sozialversicherungsträgern jeweils als Beitragsschuldner und Beitragsgläubiger sind auch ungebührlich entrichtete Beiträge mit einem der Regelung des § 59 Abs. 1 entsprechenden spiegelgleichen Hebesatz zu verzinsen. Ein gesonderter Antrag des „Gläubigers“ soll nicht erforderlich sein.

Zu Z. 30 (§ 67 Abs. 5):

Diesem Vorschlag hat die Wirtschaftskammer Österreich bereits in einem eigenen Begutachtungsverfahren zugestimmt. Ergänzend sollte auch noch die Ausdehnung der dem § 14 BAO entsprechenden Bestimmung auf einen Erwerb in einem außergerichtlichen Ausgleich mitumfaßt sein. Diese Bestimmung könnte allenfalls den Erwerb im außergerichtlichen Ausgleich attraktiver gestalten und der Kostenersparnis dienen.

Zu Z. 37 (§ 91):

Gleichzeitig mit Einführung dieser Bestimmung sollte in § 253b Abs. 1 Z. 4 ASVG der letzte Satz gestrichen werden.

Zu Z. 39 (§ 103 Abs. 1):

Die in den Erläuterungen beabsichtigte Änderung wird unserer Ansicht nach durch den Entwurf nicht erreicht, sondern auf Vorschüsse in der Krankenversicherung eingeschränkt. Es geht offenbar darum, auch Vorschüsse aufrechnungsweise hereinzubringen, die nicht als Vorschüsse im Sinne des § 368 Abs. 2 ASVG zu verstehen sind. Insofern ist die geplante Neuregelung des § 71 GSVG besser formuliert. Das Problem besteht aber wahrscheinlich darin, daß der Sozialversicherungsträger in der Unfallversicherung und Pensionsversicherung andere als in § 368 Abs. 2 ASVG erwähnte Vorschüsse gar nicht gewähren darf. Zielführender wäre es daher, die Bestimmung des § 368 Abs. 2 ASVG zu ändern und § 103 ASVG unverändert zu lassen. Die Vorschußgewährung könnte dahin-

gehend geändert werden, daß als Voraussetzung statt des Feststehens des Leistungsanspruches dem Grunde nach etwa die Wahrscheinlichkeit des Leistungsanspruches - zweckmäßigerweise verbunden mit einer Verpflichtungserklärung des Vorschußempfängers, daß Empfangene gegebenenfalls zurückzuzahlen, statuiert würde.

Zu Z. 40 und 41 (§ 104 Abs. 2):

Die vorgesehenen Neuregelungen sind für unsere Kreditinstitute nicht vertretbar. Beabsichtigt ist offenbar, die Haftung für den seitens des Kreditinstitutes nicht erkennbaren unberechtigten Bezug von Pensionsleistungen gleichsam in Form einer Erfolgshaftung auf die Kreditinstitute zu übertragen und noch dazu die Kosten allfälliger Prozeßführung zur Rückerstattung durch die Rechtsnachfolger eines verstorbenen Pensionsbeziehers auf die Kreditinstitute abzuschieben, wobei es sich auch um im Ausland befindliche Pensionsbezieher handeln kann. Offenbar soll den Sozialversicherungsträgern auf gesetzlichem Wege zugesichert werden, was im Vertragswege mit den Kreditinstitutsverbänden nicht erreicht werden konnte.

Die in den Erläuternden Bemerkungen angegebene Begründung überzeugt insofern nicht, als es sich bei den Kreditinstituten nicht um öffentlich rechtliche Rechtsträger handelt. Die in Z. 41 vorgeschlagenen Neuregelung, derart, daß der Pensionsberechtigte über das Pensionskonto allein Verfügungsberechtigter sein soll, ist nicht praktikabel, weil selbst die Verfügungsberechtigung für den Ehegatten fehlt (bei Gehbehinderten unverzichtbar), sondern auch verwaltungstechnische Probleme entgegenstehen. Verfügt beispielsweise ein Pensionist auf seinem Pensionskonto durch Dauerauftrag zugunsten eines anderen Kontos, daß die gesamte Pension auf dieses Konto überwiesen wird und disponiert auf diesem Konto, z.B. nach dem Tod des Pensionisten, eine weitere Verfügungsberechtigte oder zeichnungsberechtigte Person, hätte die Sparkasse ebenfalls die zu unrecht empfangenen Pensionsleistungen dem Pensionsversicherungsträger zurückzuerstatten und in der

Folge das Prozeßrisiko und die Kosten eines Rückgriffprozesses zu tragen. Die geplante Neuregelung muß daher abgelehnt werden.

Zu Z. 53 (§ 134 Abs. 3):

Wie bereits mitgeteilt, existiert keine Z. 3 des § 122 Abs. 2 ASVG. In der Sache halten wir einen beitragsfreien Krankenversicherungsschutz für den Personenkreis, der gem. § 12 Abs. 3 lit. g ALVG nicht als arbeitslos gilt, für problematisch. Arbeitslose, bei denen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung wegfallen, weil sie an einzelnen Tagen auf Grund einer Erwerbstätigkeit ein hohes Einkommen erzielen, ist es aus eben diesem Grund zumutbar, für diesen Zeitraum entsprechende Beiträge zur Krankenversicherung abzuführen.

Zu Z. 57 (§ 176 Abs. 1):

In dem zu diesem Vorschlag eingeleiteten Begutachtungsverfahren (s. unser Schreiben vom 17.3.1994) hat die Wirtschaftskammer Österreich bereits ihre ablehnende Haltung begründet. Von dieser kann nur dann abgegangen werden, wenn die Verpflichtung eines an die AUVA zu zahlenden jährlichen Pauschalbetrages ausdrücklich im Gesetz festgehalten wird. Die Pauschalzahlung ist so zu gestalten, daß es zu keiner weiteren Belastung der Wirtschaft kommt.

Zu Z. 60 (§ 189 Abs. 2):

In Anbetracht der angespannten finanziellen Situation der Unfallversicherungsträger kann einer Erweiterung des Leistungskataloges der gesetzlichen Unfallversicherung nicht zugestimmt werden.

Zu Z. 70 und 76 (§ 253c Abs. 3 und § 276 Abs. 3):

In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich vom 9.5.1995 hingewiesen. Unsere ableh-

nende Stellungnahme bleibt aufrecht, da die Neuregelung der Gleitpension in dieser Form zu einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme führen kann.

Zu Z. 72 (§ 265 Abs. 4):

Auch in diesem Fall ist auf die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich vom 8.11.1994 zu verweisen, mit welcher die vorgeschlagene Änderung als nicht systemkonform abgelehnt und im Gegenzug dazu die Streichung des zweiten Satzes im § 105 Abs. 3 ASVG angeregt wurde.

Zu Z. 97 (neuer Abschnitt V des 6. Teiles):

Die ASVG-Bestimmungen, die Gruppenpraxen zum Gegenstand haben, sollten im zeitlichen Einklang mit einem allfälligen Inkrafttreten des Gruppenpraxengesetzes beschlossen werden. Zur Zeit ist nicht absehbar, wann und in welcher Form das Gruppenpraxengesetz verwirklicht wird.

Zu Z. 121 (Anlage 1 des ASVG):

In Anbetracht der angespannten finanziellen Situation der Unfallversicherungsträger halten wir es für problematisch, die Liste der Berufskrankheiten um Sehnenscheidenerkrankungen zu erweitern, da ein sehr großer Personenkreis potentiell betroffen wäre und eine beachtliche Mehrbelastung der gesetzlichen Unfallversicherung herbeigeführt werden würde. Der Hinweis auf die europäische Liste der Berufskrankheiten und die damit zusammenhängende Empfehlung der Europäischen Kommission muß dahingehend relativiert werden, daß die Rentenleistungen der österreichischen Unfallversicherung sicher nicht mit jenen der anderen EU-Länder vergleichbar sind.

Die Wirtschaftskammer Österreich schlägt noch folgende Ergänzungen des Novellierungsvorhabens vor:

1. Einführung von Selbstbehalten im Bereich der ASVG-Krankenversicherung.

Die finanzielle Situation der österreichischen Gebietskrankenkassen hat sich dramatisch zugespitzt. Bei einigen Krankenkassen sind bereits die Reserven soweit aufgebraucht, daß die Liquidität für laufende Leistungen gefährdet ist. Die immer wieder ins Gespräch gebrachte Erhöhung von Krankenversicherungsbeiträgen kann von der Wirtschaftskammer Österreich keinesfalls akzeptiert werden. Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen auf die österreichische Wirtschaft in der aktuellen Wettbewerbssituation wären zu gravierend. Hingegen befürwortet die Wirtschaftskammer Österreich die Einführung sozialverträglicher Kostenanteilsmodelle auch für den ASVG-Bereich, wie diese bei den Beamten, Bauern und Gewerbetreibenden längst üblich sind und sich dort bewährt haben. Vor allem im Zusammenhang mit neuen Leistungsmodellen wie z.B. den Gruppenpraxen ist die Kontrollfunktion von Selbstbehalten unentbehrlich. Darüber hinaus vertritt die Wirtschaftskammer Österreich die Meinung, daß es in der derzeitigen Situation der sozialen Krankenversicherung aber auch des gesamten Sozialstaates ein Gebot der Stunde wäre, den Versicherten die Kosten medizinischer Leistungen transparent zu machen und damit ihr Bewußtsein zu stärken bzw. ihre Verantwortlichkeit für das Funktionieren des Systems hervorzuheben.

2. Änderung der begünstigten Selbstversicherung für Studenten (§ 16 Abs. 2 ASVG):

Dazu wird der Vorschlag des seinerzeitigen Vizekanzlers Dr. Bussek und unser Schreiben vom 16.3.1994 in Erinnerung gerufen.

3. Verlängerung der Respirofrist für Beitragseinzahlungen gem. § 59 Ab. 1 ASVG (bzw. § 35 Abs. 5 GSVG):

Wir ersuchen weiterhin dringend, daß Ziel eines einheitlichen Einzahlungstermines für Steuern und Sozialabgaben mit dem

15. eines jeden Monats zu verfolgen. Zu diesem Zweck müßte eine dem § 211 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung entsprechende Regelung in das ASVG aufgenommen werden.

4. Gesamtverträge gem. § 349 ASVG auch für die privaten Krankenanstalten:

Im Gegensatz zu anderen freiberuflich tätigen Berufsgruppen haben die privaten Krankenanstalten nach wie vor nicht die Möglichkeit, mit den Sozialversicherungsträgern Gesamtverträge zu vereinbaren. Durch den vorliegenden Novellierungsentwurf zum ASVG soll auch Gruppenpraxen die Möglichkeit eingeräumt werden, Gesamtverträgen abzuschließen. Wir fordern daher eine Ergänzung des § 349 ASVG, welche der gesetzlichen Interessenvertretung der privaten Krankenanstalten die Möglichkeit bietet, Gesamtverträge mit Sozialversicherungsträgern abzuschließen und verweisen in diesem Zusammenhang auf unser Schreiben vom 2.6.1995.

5. Aufschiebende Wirkung der Bescheide von Sozialversicherungsträgern gem. § 412 Abs. 6 ASVG:

Wie bereits mit Schreiben vom 11.1.1995 an das BMAS gefordert, sollte auch schon bescheiderlassenden Versicherungsträgern die Möglichkeit eingeräumt werden, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Es ist allerdings zu befürchten, daß die Bereitschaft der Versicherungsträger, Einsprüchen aufschiebende Wirkung zu gewähren, auch mit einer gesetzlichen Regelung gering sein dürfte. Wir schlagen daher vor, daß Einsprüche in Verwaltungsverfahren grundsätzlich aufschiebende Wirkung haben und diese nur dann nicht bestehen sollte, wenn im konkreten Anlaßfall die Eintreibung der Beitragsrückstände in Frage gestellt ist (notorische „Beitragsründer“).

6. Schaffung eines neuen § 59a ASVG, der gewährleistet, daß dem Dienstgeber rückzuerstattende, zu ungebührlich entrichtete Beiträge im Ausmaß des vollen Verzugszinsensatzes zu verzinsen

sind.

7. Vermeidung von Doppelbezügen nach Zuerkennung von Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspensionen bzw. neben dem Bezug von Krankengeld:

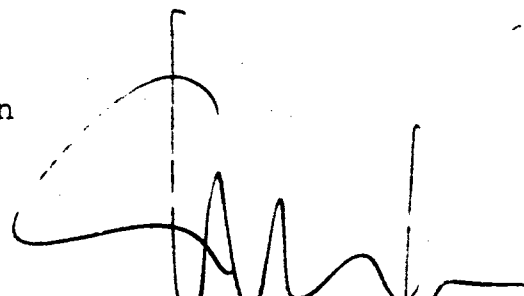
In diesem Zusammenhang wird auf das Schreiben an das BMAS vom 7.4.1995 und die daraus resultierenden Einsparungsmöglichkeiten verwiesen. Auch das Budgetgutachten des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen hat diese Vorschläge aufgegriffen. Es ist in keiner Weise einzusehen, daß Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspensionen bei aufrehtem Dienstverhältnis neben dem vollen Erwerbseinkommen oder daß Pension und Krankengeld aus der Arbeitslosenversicherung ungekürzt nebeneinander bezogen werden.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Leopold Maderthaner
Präsident



Dr. Günter Stummvoll
Generalsekretär